

Mitarbeiter-Merkblatt

Datenschutz und Schweigepflicht im Gesundheitswesen

Ausnahmen der Benachrichtigungspflicht

Die Benachrichtigungspflicht entfällt, wenn

- seitens der Verantwortlichen Vorkehrungen getroffen wurden, die Daten – etwa durch Verschlüsselung – Unbefugten unzugänglich zu machen,
- der Verantwortliche nachträglich Maßnahmen ergriffen hat, durch die das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten des Patienten, aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht mehr besteht,
- die Vorkehrungen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würden. Dann allerdings hat eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen.